

Merseburger Tageblatt

Bezugspreis für das Jahr 1917, 12. 1/2, monatlich 1.00, vierteljährlich 2.50, halbjährlich 5.00, jährlich 10.00. Einmalige Anzeigenpreise nach Vereinbarung. — Druckerei: Druckerei des Verlegers, Merseburg, Markt 10. — Druck- und Verlagsanstalt: Druckerei des Verlegers, Merseburg, Markt 10.

Kreisblatt

Bezugspreis für das Jahr 1917, 12. 1/2, monatlich 1.00, vierteljährlich 2.50, halbjährlich 5.00, jährlich 10.00. Einmalige Anzeigenpreise nach Vereinbarung. — Druckerei: Druckerei des Verlegers, Merseburg, Markt 10.

Zeitung für Stadt u.

mit „Anzeigertem“



Kreis Merseburg

Sonntagsblatt

Amfliches Anzeigblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nr. 262.

Donnerstag, den 8. November 1917.

157. Jahrgang.

Amfliche Anzeigen.

Seite 4 und 7 betr.:

1. Hausvermietungen.
2. Einkommensteuer-Beraterung 1918.
3. Kriegsgeldgabe.
4. Höchstpreise für Einzelteile zerlegter Güter.

Tageschronik

Neuer Bürgerkrieg in Petersburg.
Fortdauer der Wehrheitskrisis in der Reichsregierung.
Andauernde Beratungen im Auswärtigen Amt.
Ententehilfe für Italien.
Neue Verlesungen von 13 000 Td.
Aidritrit Teressheros.

Der Kampf nach dem Kriege.

Dah der Krieg nicht nur in politischer und militärischer, sondern nicht weniger in sozialer Hinsicht die allerwichtigsten Folgen hinterlassen wird, darüber wird wohl niemand im Unklaren sein. Festsitzende Begriffe sind auf allen Gebieten ins Wanken geraten, und wir müssen alle, liebgeordnete Ueberzeugungen, von der Macht der Tatsachen gedrängt, aufgeben. Die Grundbedingung der Volkswirtschaft, die vom Eigentum, läßt sich in ihrer bisherigen Form nicht mehr aufrecht erhalten. Sie hat sich durch den Krieg gelehrt, daß der Einzelne Wert und Stellung nur als Mitglied des Staates besitzt, und daß die Pflicht hat, alles, was er hat, Gut und Blut, der Allgemeinheit zum Opfer zu bringen. Der Wert des Einzelwesens, so groß er in religiöser und sittlicher Beziehung sein mag, ist gewaltig gesunken. Ein Menschenleben wiegt da, wo es sich um Aufwand und Wohlfahrt des ganzen Volkes handelt, federleicht für den Gewinn einer Schlacht opfert der Feldherr ohne Bedenken ihrer tausende auf. Dagegen ist die Wertschätzung der Volksgemeinschaft gestiegen. Man hat begriffen, daß der Einzelne mit allem Sein und Wesen, mit allen Möglichkeiten des Schaffens und Genießens in derselben wurzelt, daß er ohne Zusammenhang mit ihr ein schwaches Rohr ist, das jeder Sturm zerbricht, ein kraftloser Wolkentropfen, der nur vereint mit Millionen anderer zur Masse wird, die Schiffe trägt und Räder treibt. Verlangt nun der Staat mit Recht, daß darum der Einzelne sein Leben opfert, um den Fortbestand des Ganzen zu sichern, so kann und darf er auch über sein Eigentum verfügen, wenn das Allgemeinwohl es verlangt. Aus res publica summa lex. Das Wohl des Staates ist das höchste Gesetz, dem alle anderen sich unterordnen, dem sie weichen müssen, wenn sie mit ihm in Widerspruch stehen. Im Kampf des Staates mit dem Einzelwesen muß dieses stets der unterliegende Teil sein.

Dem ein solcher Kampf ist unvermeidlich. Er liegt in der Doppelnatur des Menschen begründet, der in sich den Trieb zur Gemeinschaft, zu immer intimerer und höherer Verbindung mit seinesgleichen führt, zur Familie, zur Gemeinde, zum Staate, und der doch auch von der Selbstliebe beherrscht wird, dem der Egoismus angeboren ist. Nicht immer ist es leicht, diesen zu unterdrücken. Er wird vielmehr immer wieder den Versuch machen, auf Kosten und mit Hilfe der Gemeinschaft seine besonderen Vorteile zu erreichen, und wenn er sich auf eine größere Zahl Gleichgesinnter stützen kann und seine Ziele sorgsam verhillt, wohl gar vorgibt, nur das Allgemeinwohl zu erstreben, dann wird ihm dies oft gelingen. Ist auch verhängnisvoll er solche Masse und zeigt sich ohne Schaden in seiner ganzen Reichheit.

Der Krieg hat uns traurige Beispiele davon gezeigt. Nachdem der erste Raub der Begeisterung vorüber war, in dem das ganze deutsche Volk schwor, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen, da regte sich die alte Selbst- und Gewinnliebe bald auf neue, und wir erlebten das schmerzliche und empörende Schauspiel, daß herz- und gewissenlose Menschen, ja, daß ganze Berufsstände des Volkes sich nicht schämten, aus dem allgemeinen Ruf Gewinn zu ziehen und den Krieg, das größte nationale Unglück, als eine Gelegenheit zur Bereicherung anzusehen. Das sind geradezu staatsgefährliche Selbstverleugungen, denn solange es ihnen ohne Maß und Ziel, wie sie es möchten,

Preis um Preis in zuletzt unerhörliche Höhe zu treiben, so würde dadurch die große Volksmasse verelenden, in ihrer Gesundheit und Erwerbskraft gefährdet, die Kampfesfreudigkeit des Heeres vermindert und eine verhängnisvolle Friedenslosigkeit gewendet werden, die uns um alle Früchte des Krieges bringen und den Erfolg aller getragenen Opfer verelenden würde. Deswegen ist es durchaus gerechtfertigt, wenn der Staat mit allen Mitteln gegen den wasserlandslosen, landesverräterischen Egoismus vorgeht.

Leider hat er dies zu spät getan, und die Festsitzung von Höchstpreisen, Ausgabe von Wertkarten u. dgl. hat nicht die erhoffte Wirkung gehabt. Wir werden also, so lange der Krieg dauert, die Folgen der falschen Scheu, mit kräftiger Hand in die Privatverhältnisse einzugreifen, tragen müssen. Aber nach dem Kriege wird und muß die Abrechnung kommen. Die Untauglichen müssen gefaßt werden. Wer am Kriege ohne entsprechende Mehrleistung mehr verdient hat, als vorher, hat das Mehr einfach herauszugeben.

Damit aber kann sich der Staat nicht begnügen. Er muß sich und das Volk vor einer Wiederholung des schamlosen Treibens schützen, und da die Vererbung auf Vaterlands- und Nächstenliebe, Anstand und Sitte sich als wirkungslos erwiesen hat, so bleibt nichts anderes übrig, als durch gesetzliche Maßnahmen eine Wiederherholung der gefährlichen Wadenhaftens unmöglich zu machen. Es muß eine radikale Umänderung unseres Wirtschaftens, hauptsächlich unseres Volksernährungs-systems vorgenommen werden, denn die Zahl, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Volksglieder im Kriege wie im Frieden ist für den Staat von höchster Wichtigkeit. Sie sind nicht nur das Kapital, mit dem er arbeitet, sie sind die Waffen, auf die er sich verlassen muß und die ihm allein seine Sicherheit und sein Fortbestehen verbürgen. Darum ist es nicht gerechtfertigt, wenn er die Volksernährung, diese Grundlage seines Daseins, der privaten Fürsorge und dem privaten Egoismus überläßt. Hätte er das bis heute getan und nicht wenigstens hier und da eingegriffen, große Massen des Volkes wären jetzt buchstäblich am Hungerode, während einzelne Schätze auf Schätze häuften. Wägen nun im Frieden die verderblichen Folgen solcher traurigen Triumphe rücksichtsloser Gewinnsucht nicht ganz so gefährlich sein, so sind sie doch immer noch schlimm genug, sie verblenden das Volk, sie entfremden es dem Staatsgedanken, sie hindern seinen weiteren wirtschaftlichen Aufstieg und die Heilung der Wunden, die der Krieg geschlagen hat. Das zu verhindern, ist für den Staat eine Lebensfrage.

Vom Kriege

Abendbericht der Obersten Heeresleitung.

Berlin, 6. November, abends. (Amflich.)

Die Frühangriffe der Engländer führten tagsüber zu Kämpfen um Paaschendaale; bei Geluweit brach der feindliche Ansturm ergebnislos und verlustreich zusammen. Vom Osten nichts Neues.

Der Tagliamento ist auf der ganzen Front überschritten; die Verfolgung ist im Vorfortreiten.

Der Krieg gegen Italien

Abzug der Italiener aus Südtirol.

Der österreichische Generalstab berichtet:

Wien, 6. November. Der aus dem Raume von Triest bis zum Piave geführte Abzug der Verbündeten hat den italienischen Widerstand auf der ganzen Tagliamento-Front gebrochen. Die österreichisch-ungarischen und deutschen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Eugen gewonnen überall — bei Cortoppe unter den Augen unseres Heeres — das rechte Ufer und sind im Vordringen gegen Westen.

Im Bereiche des obersten Tagliamento waren Truppen des Freiherrn von Arcovaldi den Feind aus seinen Feld- und Gebirgsstellungen zurückgedrängt.

Untere neuen Erfolge konnten auf die Dolomitenfront nicht ohne entscheidenden Einfluß bleiben; vom Kreuzberg bis über den Monte Paschi hinaus ist der Feind zum Rückzug gezwungen. Feldmarschall Freiherr von Conrad hat die Verfolgung aufgenommen. Auf dem Gipfel des Col di

Pana, dessen durch Sprengung erreichte Einnahme seinenzeit ganz Italien in einen Eisenkasten stürzte, und auf dem Monte Piano wehen unsere Fahnen. In Cortina d'Ampezzo sind unsere Truppen unter dem Jubel der Bevölkerung gefestigt eingedrungen. Auch San Martino di Castrozza im Primiero-Tale ist zurückgewonnen.

Seit Mai 1915 streift der Italiener seine begehrtliche Hand nach dem Südtirol aus und nach Bozen, dem Herzen Tirols. Dort der unerklärlichen Standhaftigkeit unserer Tapferen konnte des Feindes Hoffen nie und nimmer zur Tat werden. Die Vorteile, die er in diesem Raume in 2 1/2 Jahren des Kampfes gewonnen hat, lassen sich nach Schritten zählen. Nun ist auch dieses Werk in wenigen Tagen völlig zusammengebrochen.

Schwere italienische Truppenunterzügen?

Genf, 6. November. In Padua hat, wie aus einem Tagesbefehl des Oberkommandierenden hervorgeht, die Brigade Bari rebelliert und den Gehorham verweigert, wodurch die rückwärtigen Verbindungen der 3. Armee in schwerer Gefährdung gerieten. Die Brigade wurde als aufgelöst erklärt.

Die Unterzügen in der Armeesoldaten nehmen, besonders die wiberpenfliche Haltung der neu aufgerufenen Ersatzmannschaften in einzelnen Provinzen scheint die Lage bedenklich zu werden. Vornehmlich sind es die ländlichen Ersatzmannschaften, die sich weigern, den plötzlichen Stellungswechsel anzunehmen zu lassen.

Nach dem „Rovolo d'Italia“ scheint der Herzog von Aosta seiner Stellung als Oberbefehlshaber der 2. Armee enthoben worden zu sein.

Die „Entscheidungskämpfe“ in der venetianischen Ebene.

Zürich, 6. November. Die „Zür. Post“ schreibt: Nach Saans-Meldungen aus Paris haben die Deutschen aus Nachfragen hervor, daß die englischen und französischen Truppen auf italienischem Boden in den Städten, die sie passieren, lebhaftest Begeisterung hervorruft. In Brescia fand ein Vorbeimarsch englischer und französischer Truppen vor dem Garibaldi-Denkmal unter der Begeisterung der Bevölkerung statt. Das können ja nicht allzu viele gewesen sein! D. R. Man hofft, daß die Vereinigung ein einigermaßen erfolgreiches Zusammenwirken der Alliierten ergibt. In militärischen Kreisen ist man der Ansicht, daß sich in den nächsten Tagen eine Entscheidungskämpfe in der venetianischen Ebene entwickeln wird.

Hoffnung auf eine Gegenoffensive.

Vogano, 6. November. Nach dem „Corr. di Trento“ scheint das italienische Heer längs der Piave eine Gegenoffensive vorzubereiten. Die engere Front gekatete eine große Entlastung von Streitkräften (!). Unwahrscheinlich können mehrere Tage vergehen (!), ehe der Gegenstoß organisiert ist. Laut dem „Corr. di Sera“ erließ der Bürgermeister von Venedig ein Manifest, das die Bevölkerung zum Vertrauen auf das Heer und auf die Zukunft Italiens ermahnt.

Die Flucht der Italiener über den Tagliamento.

Schreibt Ward Price, der Kriegsreporter der „Times“, sehr anschaulich. Er merkt, daß über den Tagliamento nur drei Brücken führten, nach denen sich die zurückweichende Menge der Armeen und des Volkes drängte. Die beiden Armeen zettelten ihre Fahngeschütze, mußten aber alle schwere Artillerie zurücklassen, die unbrauchbar gemacht wurde.

Der englische Kriegsberichterstatter Gibbons schilderte die Schwere der Flucht. Eine Panik hätte zu einer Katastrophe geführt. Am Dienstag hörte man den Ruf: Die österreichische Kavallerie ist im Anzug! Wenn die italienischen Offiziere in diesem Augenblick nicht energisch eingegriffen hätten, indem sie ihre Revolver über die Köpfe der Soldaten hinweg in die Luft schossen, wären die Brücken unter der Last der Panikmütigen zusammengebrochen und die Kanonen von dem Verfallenen zerstört worden. Die Panik ließ sich aber mit (!) Kanonen konnten auf das andere Ufer des Flusses gebracht werden. Da erschienen österreichische Flieger und beschossen die Flüchtenden mit Mähdinengeneratoren.

Die artilleristische Ueberlegenheit der Mittelmächte.

„Morningpost“ meldet am Sonntag aus dem italienischen Hauptquartier: So lange die Ergründung der artilleristischen Verluste der letzten Tagliamento nicht vorgenommen ist, bleibt jedes Verlaß zur Gegenoffensive aussichtslos. Der Feind zeige sich noch von einer artilleristischen Stärke, die alle Erwartungen übersteigt. Der Verlust der italienischen Artillerie mußte als schwer bezeichnet werden und die Lage für die oberitalienischen Gebiete ist nicht ungefährlich, wenn der Vormarsch des Feindes nicht zum Stillstand gebracht werde.

Heeresbericht

Großes Hauptquartier, 7. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern wurde gestern erlitten. Nach dem gewaltigen Trommelfeuer am frühen Morgen traten englische Divisionen von Poelcapelle bis zur Bahn von Poperinghe aus gegen die Höhen von Beccleare und Gheluvelt zum Sturm an. Nordlich von Poelcapelle brach der Angriff in unserer Abwehr zusammen. In Poelcapelle drang der Gegner ein. In diesen Tagen wurde ihm der Ostflügel des Dorfes wieder entzogen. Gegen Mittag führte der Feind irische Bräute in den Kampf. Sie konnten die Einbrecherstellen bei Poelcapelle nur durch erweitern. Unter Zuhilfenahme von Artillerie und Panzern. Der Gegner die Höhen von Beccleare und Gheluvelt mit starken Kräften gestärkte. Im Sturm verlor sich meist schon vor unseren Linien. Einbruch neuer Front wurde im Nachmittage überflüssig. Die Wirkung unserer Panzerabwehr ist bisher fast vorbereitend. Die Wirkung unserer Artillerie wurde in dem Schloßfeld dauernd der starke Artillerieeffekt bis in die Nacht hinein an.

Bei den anderen Fronten der Westfront lebte die Feuerlinie auf vielen Stellen auf und verlor sich besonders auf dem östlichen Mauser und zeitweilig im Gumbach zu großer Heftigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Gebirge und in der westitalienischen Ebene wird die Verfolgung fortgesetzt. Einige tausend Gefangene sind erbeutet worden.

Neuer Bürgerkrieg in Petersburg.

Petersburg, 7. November. Nach einer Meldung der R. M. hat der militärische Ausschuss des Arbeiter- und Soldatenrates infolge militärischer Maßnahmen des Militärregiments von Petersburg die Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes abgebrochen und seinen Truppen den Befehl gegeben, der Regierung nicht zu gehorchen. Gegen 5 Uhr Abends gab der Regierungschef den Befehl, die Wachen zwischen den Arbeiterquartieren und dem Zentrum der Hauptstadt zu zerstören. Die Stadt wird von den der Regierung treuen Truppen militärisch besetzt.

Das Gezink um die Ministerkurbene.

Berlin, 7. November. Der Streit um den Bisfangeler Posten wird seitens der fortschrittlichen Volkspartei mit Erörterung fortgesetzt. Dr. Seiffert's Abgang scheint danach keineswegs schicksalhaft und sozialdemokratisch und fortschrittliche Blätter drohen dem Grafen Seiffert ein gerichtliches Verbot an, wenn Herr von Pauer nicht Ministerantritt Seiffert's Stelle wird. Dabei tritt eine starke Verstimmlung auf. Die Fortschrittliche und Sozialdemokratie sowie andere Parteien und den Nationalsozialisten zu. Die Germania hat die Hoffnung auf eine Beilegung des altitalienischen Streitens nicht aufgegeben. Graf Seiffert will heute abend, halb nach der Abreise des Grafen Seiffert, nach München reisen.

Militärkatastrophe im Hafen von Liverpool.

Berlin, 7. November. Wie mehrere Blätter aus dem Haag melden, lag dort eine aus England kommende Nachtfracht vor, das vor einiger Zeit im Hafen von Liverpool aus unklarer Ursache ein großer Brand ausbrach. Ein 20000 T. großer Dampfer der Cunard-Linie, der mit Munition und sonstigen Kriegsgeräten beladen im Hafen lag, geriet in Brand, wurde schließlich durch eigene Explosion vollständig zerstört und sank. Kurz darauf folgten auf drei anderen Dampfern ähnliche Explosionen. Außerdem gerieten vier große Magazine in Brand. Der Schaden wird auf zwei Millionen Pfund geschätzt. Es wird vermutet, daß irische Arbeiter die Brände angelegt haben.

Aus Rumänien-Südrußland.

London, 6. November. (Reuter.) Die Times' erzählt aus Odessa: Man glaubt in gut unterrichteten Kreisen, daß die russischen und rumänischen Truppen sich den ganzen Winter in ihren Stellungen werden halten können. Hof und Regierung von Rumänien mühen sich sehr in Sofia. In Theodosia kam es zu ersten Kämpfen unter den Soldaten; es wurde der Besatzungsstand verhängt. Die ukrainischen Truppen brachen die Weinstöcke auf und ließen den Wein auf den Straßen auslaufen. Der Schaden wird auf drei Millionen Mark geschätzt.

Tschechische Frechheiten.

Berlin, 7. November. Die freische Einführung des neuen Notens der tschechischen Interzession in Prag wurde durch tschechische Studenten gestört. Die Studenten erbrachen gewaltsam die Tür zur Galerie der großen Aula und veranfaßten den Vortritt, bis die Rebellen die Galerie räumen und absperrten.

Der bevorstehende italienische Abzug.

Genj, 6. November. Eine Hasenacke spricht die Erwartung aus, daß Cadorna nach nachträglicher Optik seinen Italien (Wipac) Flügel mit schwerem Hauptmacht den Piazere erreichen werde. In Paris und London will man das Verhalten analysieren, um die Situation zu bestimmen.

Ein Abkommen über Polen.

Berlin, 7. November. Der Kronrat soll dem 'Tag' zufolge am Montag die Lösung des polnischen Problems nach österreichischen Wünschen beschließen haben. Kaiser Karl soll danach König von Polen werden, Litauen und Rußland dagegen zu Preußen treten. Die Deutschösterreicher sollen diese Lösung begrüßen, falls auch Stützung des Deutschtums dadurch erreicht wird. Befestigung bleibt abzuwarten.

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

nur zur Vorbereitung vorgelegt, meinte nur die tatsächlich vorhandene Lösung in die Form einer Verwaltungsordnung gießt, wie sie von der Aufsichtsbekanntmachung verlangt wird.

Das unthätige Tischhuchverbot.

Der Reichssekretariatsschleife sind aus verschiedenen Landesstellen Mitteilungen zugegangen, daß die schließlichen Bestimmungen über das Verbot der Tischhüchverbot in Gastwirtschaften und über die Verwendung von Handtuch und Bettwäsche in Hotels von den Wirten nicht beachtet werden. Es wird in verschiedenen hiesigen Gaststätten unter völliger Missachtung der behördlichen Verfügungen Tischhüchverbot getrieben, indem dort die Gäste nicht nur mit Tischhüchverbot bedient, sondern hinaus noch mit Mundtüchern überdeckt werden. Tischhüchverbotverstoßgründe für eine solche Missachtung der behördlichen Maßnahmen können nicht mehr vorgebracht werden, nachdem die beteiligten Wirte fortwährend in klarer Form auf ihre Missachtung hingewiesen und über das Tischhüchverbot aufgeklärt worden sind. Es gilt fast ungläubig, daß — wie die Mitteilungen an die Reichssekretariatsschleife dartun — gerade die Kassenwirtschaften in verschiedenen Orten sich über alle gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzen. Die Reichssekretariatsschleife warnt erneut vor jedem leichtfertigen Übertritt dieser Vorschriften, weil jeder Verstoß mit den gesetzlichen Bestimmungen verbunden ist. Die Kassenwirtschaften werden dringend ermahnt, unthätig gegen jeden Verstoß einzuschreiten, der das Tischhüchverbot in seinem Betriebe nicht durchführt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen, die am 1. Oktober 1917 in Kraft getreten sind, ist in allen Gastwirtschaften und öffentlichen Betrieben, in denen Speisen und Getränke zum Genusse an drei und Stelle getrieben werden, die Benutzung von Tischhüchern, die aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind, verboten. Nur Tische, deren Holzplatten wegen ihrer rohen Beschaffenheit von vornherein nur zur Verwendung mit einem Ueberzug aus Web-, Wirk- und Strickwaren oder Holz als Unterlage für das Tischgeschloß bestimmt waren und vor dem 25. August 1917 auf diesen Ueberzug mit einem Tischhüchverbot handig bedeckt worden sind, dürfen auch ferner damit versehen werden. Weiter ist jeder Gastwirt strengstens dazu anzuhalten, den vorgeschriebenen Ueberzug der Bekleidungsgegenstände vom 14. Juli und 25. August 1917 zu besorgen. Dieser Ueberzug hat in einer Mindestgröße von 30 cm 40 Zentimeter an einer Stelle zu erfolgen, die allen Gästen leicht zugänglich ist.

Erwerb von Kesseltätigkeiten durch Arbeitsbeschäftigten. In hiesigen Betrieben aller Art liegen zumeist, ohne Verwendung zu werden, große Mengen von Kesseltätigkeiten vor. Es handelt sich dabei nicht nur um getragene Stücke, sondern auch um noch völlig unbenutzte Kesseltätigkeiten. Diese können als Arbeitstätigkeiten in der Kesseltätigkeiten wichtige Dienste leisten. Die Kommunalverwaltungen werden deshalb ermahnt, die nötigen Schritte zu ergreifen, um alle diese, bei den Betrieben lagernden Kesseltätigkeiten anzukaufen und in einer Kesseltätigkeitenwerkstatt der Betriebsstellen in der Kesseltätigkeiten wieder zuzuführen.

„Sie besch nicht unmoderne Kleider.“

Als Warnung für jene Damen, die trotz reichlichen Kleiderbestandes nichts an zeitliche Kleider haben, kann ein Fall dienen, dem sich die Stadtkammer in Braunshweig zu beschäftigen hatte. Die Tochter eines Rentiers hatte, trotzdem sie schon reichlich mit Beugungsbändern besetzt worden war, auf ihr Aussehen hin, noch einen Beugungsbänder für ein Kleid für ein Kleid und für einen Mantel erkaufen, und zwar auf Grund ihrer Ansicht, daß die derzeitige Kleidermode nicht mehr zeitlich sei. Eine in der Bekleidung der Dame vorgenommene Kleiderrevision förderte in diesem eine sehr große Menge an Manteln und Kleidern zutage. Das gegen die Dame eingeleitete Strafverfahren hatte eine empfindliche Strafe zur Folge.

Aus Provinz und Reich

Berlin, 7. November. Die traurige Lage einer Familie hat gestern durch den gemeinlichen Tod dreier Personen ihren trübsamen Charakter. In der Berliner Straße 7 wohnt ein Mann mit seiner 20 Jahre alten Frau Ida, geb. Lindemann, eine aus Etzbe und Klade bestehende Wohnung inne, die er noch mit der 17jährigen Schwester der Frau, Anna Lindemann, teilt. Das Ehepaar lebte schon immer in dürftigen Verhältnissen. Durch die Krankheit des Mannes ging es immer mehr schlechter, jedoch noch und nicht selten die weichen Möbel zum Verkauf und Verkauf gebracht werden mußten. Zuletzt bestand der Rest der Wohnungseinrichtung aus einigen wertlosen Stühlen und einem großen Bündel Lumpen. In dieser traurigen Lage beschloß das Ehepaar, seinem Leben freiwillig ein Ende zu bereiten und die kleine Schwester der Frau mit in den Tod zu nehmen. Als im Hause ein hinter Gevergung wahrgenommen wurde, stellte es sich heraus, daß es aus der Lindemanns Wohnung kam. Der Verwalter des Hauses rief einen Schömann herbei, der die Wohnung darauf öffnen ließ. Die beiden Schwefeltrager gingen auf dem Lumpenboden, der Mann auf den Fußboden, der Frau auf dem Boden. Ein hinzugerufener Arzt konnte nicht mehr helfen. Alle drei waren bereits tot.

Ein eigenartiger Unfall.

Berlin, 7. November. In der dritten Morgenstunde sollte beim Ringbahnplatz Weststraße ein Zug umkehrt werden; der Führer überließ aber ein Rangierlokal, und so fuhr die Maschine etwa 500 Meter westlich des Bahnhofes derart heftig gegen einen Verbot des Gleises 18, daß der ganze Zug entgleiste. Von den Bahnbeamten wurde niemand verletzt, dagegen spielte sich in einem Pferdewagen des verunglückten Zuges eine böse Gasse ab. Die Tiere waren infolge der starken Erschütterung wild geworden, und ihr Geleiter, der Kammerer Wolter, fand unter ihren Füßen den Tod. Der ebenfalls in dem Wagen befindliche Sergeant Sachs erhielt schwere Kopfverletzungen und mußte in ein Krankenhaus gebracht werden. Feldwebellieutenant Henn und Kammerer Soppentat wurden gleichfalls am Kopfe verletzt, konnten aber die Fahrt später fortsetzen.

Schuldlicher.

Essen, 6. November. Hier wurde ein großer auf Offenburg und Birmaleiner Fabrikanten übertragender Schuldlicher sowie Hinderungen entdeckt. In der Holz 11 für über 100 000 Mark Geld verhaftet worden, das eine rheinische Stadtbekanntmachung angekauft hatte. Ein Schuldverordneter wurde bei dem Versuch, amtliche Hinderer beiseite zu schaffen, ergriffen.

Letzte Depeschen

Hindenburg und Ludendorff wieder ins Hauptquartier gerückt.

Berlin, 7. November. Generalfeldmarschall v. Hindenburg und Generalquartiermeister Ludendorff sind gestern abend ins Große Hauptquartier zurückgerückt.

bereits überbrachten, sei bisher nicht erfolgt und werde wahrscheinlich auch nicht erfolgen. Dasselbe Bild hätte die Neuorganisation der Armee. Binnen sechs Monaten ist nicht einmal eine kampfständige Truppe aufgestellt, die einem deutschen Armeekorps gleichkäme, dafür habe der Kriegsminister bisher mehr haben gehalten. Wenn die britische Armee um die britischen Streitkräfte Armenien die Vereinigten Staaten bisher nicht geschickt hätten, so wäre vielleicht Amerika von den Deutschen längst zu Boden genorren worden. Wenn die Vereinigten Staaten wirklich eine große Nation werden wollten, so müßten sie nicht allein Großes denken und reden, sondern auch Großes leisten. Bisher aber seien die Leistungen sehr, sehr klein gewesen.

Die Neutralen

England befaßt sich.

London, 5. November. (Reuter.) Am Unterhaus trat heute die Neutralen des britischen Unterhauses. Das E. 17, das vor einiger Zeit außerhalb der niederländischen Gewässer getrieben ist, in Holland interniert worden seien und ob das deutsche Unterboot, das interniert in Holland interniert wurde, ebenso wie die Neutralen, mit interniert werden sei. Was den zweiten Fall betreffe, so seien die beiden Neutralen freigelassen worden, weil die niederländische Regierung nach einer Untersuchung nach dem internationalen Gerichtsstand entschieden habe, daß das Unterboot zu Unrecht interniert worden sei. Die Gründe für die Freilassung des untersten Unterbootes seien der britischen Regierung gegenüber nicht genügend aufgeklärt worden und die ganze Angelegenheit werde im Zusammenhang mit dem Falle des E. 17 weiter erörtern.

Die Stimmung in Holland.

Haag, 5. November. Die „Hollands Volk“, ein angesehenes politisches Wochenblatt, das bisher den Zentralmächten wenig freundlich gesinnt war, kommt auf Grund der letzten militärischen Ereignisse zu dem Schluß, daß Deutschland immer nur eine Frage zu machen hat, während die Entente bestenfalls die Front im Westen durch ihre Offensiv nur ein wenig vorwärt. Ueber die Stimmung in Holland gegenüber den Kriegführenden jagt das Blatt, das holländische Volk habe längst begriffen, daß das angeblich so rückwärtslose militärische Deutschland in Wirklichkeit sehr schwach ist, trotz des einen Mangels die die dringenden Notwendigkeiten zu erfüllen. Die Gründe für die Absagen, während die Entente nur mit hohen Preisen von den Rechten der kleinen Nationen rede und Holland stets neue Schwierigkeiten und Lasten auferlegt.

Zur polnischen Frage

werden dem „Tag“ nun interessierte polnische Seite folgende Mitteilungen gemacht, die auf die jetzt schwebenden Verhandlungen nicht uninteressante Licht werfen. Das Blatt berichtet: „Wenn nach der Einlegung des Replikationsrates im Senat jetzt wieder über Polen verhandelt wird, so geschieht es deshalb, weil es sich in der Praxis herausstellt, daß selbst der innere administrative Aufbau des polnischen Staatswesens auf große Schwierigkeiten stößt. Infolge der Frage keine äußeren, öffentlichrechtlichen Stellung keine Klarheit geschaffen werden ist. Schon die ersten schwebenden Fragen sind, welche die Polen und Frage um anderen, welche andere, schwer zu behandelnde Fragen aufstehen. Damit will wir bereits mitten in den Äußerst höchst komplizierter Probleme hineingeraten, deren Erledigung die vornehmsten Aufgaben der Regierungen der Mittelmeerländer sind. Die politische Situation dieser Probleme die Schaffung eines politischen, militärischen und wirtschaftlichen Feldes, wie es sich jetzt um so höhere Ansprüche an die Staatsmacht, als gleichzeitig auch die Wünsche der nationalen Gruppen unklarheit herbeiführt werden sollen. Das Objekt der Transaktion greift als Subjekt mit in die hinein...“

Dieles scheint nur ein einfaches Schema birgt aber höchst dornige Einzelfragen, hauptsächlich auf dem Gebiete der Grenzregulierung. — zum mindesten das aktivistische Polen — würde es im Prinzip liberlich freudig begrüßen, im Rahmen einer tripartitischen Monarchie mit Galizien wieder vereinigt zu sein. Andererseits aber würden ihm durch diese Kombination gewisse Verhältnisse unangenehm auferlegt werden. Die einen enthält einerseits die Einlegung eines polnischen Staatsbürgerschaft und polnischen Wechsels. Stünde wie Rußland und Gedenk waren Mittelpunkt polnischer Kultur. Am Nordwesten müßte voraussetzlich aus militärischen Gründen der Name „Polen“ als natürliches Grenzgebiet gewählt werden. Damit würde wieder eine Million polnischer Bevölkerung zu Litauen gelangen werden. Polens Verbleiben müßte man über eine neue Teilung Polens fragen, auch deutscher und fürstlich-litauischer hätte man mit dem Problem einer neuen polnischen Trientada zu schaffen.

Andere Schwierigkeiten beständen im Verhältnis Polens zu Österreich-Ungarn. Die Realisation sollte sich naturgemäß auch mit einer Personation verbinden. Dieser liegt die Bestimmung der polnischen Verfassung entgegen, wonach der König im Lande wohnen muß. Hier könnte die Verlegung des Hofortes nach Warschau für einen Teil des Jahres ermoget werden.

Die letzte Reihe von ungelösten Fragen eröffnet das Verhältnis Litauens zu Rußland, das den zahlenmäßig überlegenen Nachbarn mit gemäßigten Gefühlen begrüßen würde. Die Tatsache, daß der Kronrat sich mit diesem ganzen Komplex von Schwierigkeiten beschäftigen müßte, würde die Realisation der Realisation über die Mittelmeerländer nicht erlangen, sondern den einzelnen Gemeinden der Erlaß entsprechender Ordnungen anheimgestellt. Eine solche Ordnung wird

Aus Stadt und Umgebung

Aus der Stadterneuerung.

Der nächsten Stadterneuerungsversammlung geht eine Maßnahmsvorlage mit dem Antrage, den Entwurf einer Ordnung für das hiesige Vieleintragungsamt zusammen zu geben. Die in der Stadterneuerungsversammlung vorgeschlagene nähere Bestimmung der Stadterneuerungsarbeiten über die Vieleintragungsämter ist nicht ergriffen, sondern den einzelnen Gemeinden der Erlaß entsprechender Ordnungen anheimgestellt. Eine solche Ordnung wird

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. U. vom 1. April 1917, betreff. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 24. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unauferlässiger Verlusten vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand besitzeschaft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder fälscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

Artikel I.
§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.
Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgegebenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Hofschaff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beichtigung oder Unterlegung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert,

Artikel III.
Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.
Magdeburg, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps
F r o r. von L u n d e r,
General d. Infanterie, a la suite des Ruffschiffer-Batt. Nr. 2

weiner, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorstrafe, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gebühren oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreff. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 24. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Auskunftsfrist gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unauferlässiger Verlusten vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand besitzeschaft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder fälscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

Artikel I.
§ 6b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.
Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgegebenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Hofschaff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Unterlegung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer

Artikel III.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.
Magdeburg, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps
F r o r. von L u n d e r,
General d. Infanterie, a la suite d. Ruffschiffer-Batt. Nr. 2

vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstrafe, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gebühren oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Amfliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 14. März d. J. bringe ich nochmals einen Erlass des Herrn Finanzamministers vom 28. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntnis:

„In vielen Fällen bewahren Steuerpflichtige Schuldverhältnisse oder Schuldenverbindungen der Angehörigen, die sie zur Entrichtung der Kriegsabgabe hinzugeben beabsichtigen, nicht an ihren Wohnort, sondern haben sie bei einer Bankeinrichtung, die an einem anderen Orte ihren Sitz hat, hinterlegt. Es unterliegt keinem Bedenken, wenn diese Hinterlegungen zum Zwecke der Entrichtung der Kriegsabgabe bei den künftigen Annahmestellen am Orte der betreffenden Banken durch diese für Rechnung ihrer Kunden eingereicht werden, sofern es sich um Annahmestellen des für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Bundesstaates handelt. Dagegen muß es dabei verbleiben, daß die selbständigen Reichsbankanstalten und das Institut für Wertpapiere als Annahmestellen nur für solche Steuerpflichtigen gelten, die am Orte dieser Anstalten wohnen oder hier ihren Sitz haben. Die Reichsbankanstalten werden die Annahme des von einer an ihrem Orte anfalligen Steuernummer eines an einem anderen Orte anfalligen Steuerpflichtigen einzelner an Wertpapiere ablehnen.“

Merseburg, den 4. November 1917.
Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
H. v. R. 380/17 St. R. v. O. r o n e.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Einzelteile zerlegter Gänse.
Auf Grund der Verordnung über den Handel mit Vögel vom 3. Juni 1916 und der Ausführungsverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. August 1917 werden mit Genehmigung des Herrn Ministerpräsidenten für den Kreis Merseburg nachstehende Höchstpreise für den Verkauf von Gänsefleisch und Teilen zerlegter Gänse und von aus Gänsefleisch hergestellten Erzeugnissen festgesetzt:

1. Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:
 - a) die Gans (ohne Eingeweide) abgenommen aber mit Feder
 - b) die Gans zerlegt: je Pfund 5.-

Verantwortliche Redaktion: Politisch: R. P a l g, Volontar und Vermittler: R. v. G ö r t z, Sport und Anzeigen: R. P o c h e i m e r, Berlin und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt, R. P a l g, sämtlich in Merseburg.

1. Fleisch mit Blumenfett die ganze oder halbe Gans	6.-
2. Leber	8.-
3. Hinterviertel allein	6,75
4. Vorderviertel allein	5,25
Zu 1, 3 und 4 mit dem entsprechenden Teil des Blumenfettes	3,50
5. das ganze Klein das Stück	8.-
c) Gänsefett	3.-

Ueberschreitung dieser Höchstpreise wird nach § 11 der obengenannten Verordnung vom 3. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 8.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Merseburg, den 7. November 1917.
Der Königl. Landrat.
R. v. O. r o n e.

Ziegenzucht-Berein für Merseburg und Umg.
Sonnabend, den 18. November 1917, nachmittags 3 Uhr:
Generalversammlung im Gasthof „Zur goldenen Linde“
Tagesordnung:
1. Berichterstattung und Berichterstattung
2. Debatte über die Muttertierpflege während der Tragzeit
3. Festlegung des Jahresbeitrags für 1918.
4. Mitteilungen.
5. Aussprache.
Nach der Versammlung sind die noch rückständigen Jahresbeiträge für 1917 zu entrichten.
Merseburg, den 5. Nov. 1917.
Der Vorstand.
M. D e g e r, M. K l i n g e l s t e i n, W. S c h u l z, R. S t e p h a n, W. W e i t z e n.

Tivoli-Theater Merseburg.
Dir.: Art. Dechant.
Donnerstag, den 8. Nov. 1917, abends 7 1/2 Uhr
Auf vielseitigen Wunsch
Die Förster-Christel.
Operette in 3 Akten v. G. Jarno, Dreyer.
Landsturmkapelle 4/31 Galle.
Sonnabend, den 10. Nov. 1917, abends 7 1/2 Uhr
Für
Feder v. Schillers Geburtstag. Kabale und Liebe.
Bürgerl. Trauerspiel in 5 Akten. Gemahlte Preise.
Sonnabend, den 11. Novbr. 1917, abends 7 1/2 Uhr
„Ein Walzertraum.“
Operette in 3 Akten v. O. Straub.
Nachmittags 4 Uhr:
Gr. Kinderdarstellung. Klein Däumling und der Menschenpreiser.

Kammer-Lichtspiele!!
Kleine Ritterstraße 3.
Heute Mittwoch bis Freitag
Die beliebte und große Film-Schauspielerin Henny Porten!
in:
Feenhände
Hervorragendes großes Gesellschafts-Drama in 3 Akten.
„Engelstein!!“
Entzückendes heiteres Lustspiel in 4 Akten.
In der Hauptrolle: **Asta Nielsen.**
Außerdem das weitere schöne Beiprogramm.
Anfang 7 1/2 Uhr. Tel. 529.

Wenden Sie sich wegen preiswerter u. gediegener
Möbel
an
O. Scholz Ww.
Telephon Nr. 458. Merseburg a. S. Gotthardtstr. 34.

Beilage zu Nr. 262 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt

Donnerstag, den 8. November 1917.

Politische Rundschau Deutsches Reich

Es fiel ein Reiz . . .
Dr. Friedberg will nicht.

Der nationalliberale Landtagsabgeordnete Dr. Friedberg hat die Uebnahme des Vizepräsidentiums im preussischen Ministerium abgelehnt, weil Graf Hertling sich weigert, den durch den Rücktritt Helfferichs erledigten Vizepräsidentenposten mit einem fortschrittlichen neu zu besetzen. Nach seiner Ansicht ist dieser Posten überflüssig geworden und Graf Hertling erklärte, den Fortschrittler keinerlei Zulage auf eine weitere Stelle in der Reichs- oder Staatsregierung gegeben zu haben. Die zwischenparteilichen Abmachungen hatten indes augenscheinlich über die betreffenden Ämter von sich aus verfügt, und es ist nur schwer begrifflich, wie die nationalliberale Reichstagsfraktion sich so eigrig an diesem parlamentarischen Austausch aktiv beteiligen konnte. Wir hätten ihr mehr Sinn für politische Würde zugezählt.

Ob bei Graf Hertling hinsichtlich der Aufnahme fortschrittlicher Minister oder Staatssekretäre überhaupt eine Verhandlung stattgefunden hat, oder ob er damit auf unerwartete Widerstände gestoßen ist, steht dahin. Die „Voss. Ztg.“ wagt es sogar, sich darüber zu entlassen, „daß eine Hofklinge anbauert die Ruhe im Lande störe“. Wir beschränken uns darauf, diesen Entwürfsprozeß zu registrieren. Die weiteren erklärt die „V. Ztg.“, in der Umgebung des neuen Kanzlers zeigten sich starke Widerstände gegen fortschrittliche Minister, die damit drohten, wenn Graf Hertling zum Rücktritt genötigt würde, sei die Militärdiktatur hinauszuweichen. Das ist die offizielle Erklärung. Die „Voss. Ztg.“ und die „Voss. Ztg.“ begünstigen die Friedberg'sche Forderung in einer Form, die eine eventuelle Unterbrechung des Kanzlers feineswegs ausschließt. Die genannte Korrespondenz schreibt: „Der Abgeordnete Dr. Friedberg hat am Dienstag durch den Herrn Reichstagsler, Sr. Majestät den Kaiser und König gebeten, auf die ihm zugekommene Gnade der Ernennung zum Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums verzichten zu dürfen. Diese Bitte an Sr. Majestät ist dadurch veranlaßt, daß von einzelnen Parteien weitere Wünsche in Bezug auf die Besetzung höchster Staatsämter geäußert wurden, die keine Erfüllung finden könnten. Da aber von der Verwirklichung dieser Wünsche die Schaffung einer arbeitsfähigen und zuverlässigen Mehrheit im Reichstage abhängig gemacht wurde, glaubte Dr. Friedberg durch seinen Eintritt in die Regierung keinen Nutzen mehr stiften zu können. Die Gerechtigkeit, die anständig bei ihm dafür vorhanden war, beruhte ganz, wie bei dem Grafen Hertling, auf vaterländischem Pflichtgefühl, seinerzeitigen Besatzungen, daß die Ämter und die Ämterstimme endgültig besetzt werde. Wenn das durch jene weitgehenden Wünsche verhindert worden ist, so ist das Schicksal derjenigen, die damit abzugeben, die diese Wünsche zur Verwirklichung ihrer Mitwirkung gemacht haben. Willst du aber wird auch nach dem Scheitern der Verhandlungsumsetzung die Reichstagsmehrheit des Grafen Hertling manchem seiner politischen Gegner aus den bürgerlichen Parteien tragbar erscheinen, da er durch seinen Vorstoß bezüglich des Herrn Dr.

Sonozschlacht.

Das waren die Sommerhölzer des Lor,
Die der Berge Pässe zerpalten,
Nun braust der germanische Sturm hervor,
Wer will die Stürmer halten?

Das war Italiens schwarzer Tag,
Das war seine Schicksalsstunde,
Da es meinedig Schwärze brach
Und Treue allem Bunde.

Nun springt der Brand wie ein toller Gaul
Sinein in des Südlands Auen,
Und Wülfener lobert im Land Friaul
Und seinen geeigneten Gauen.

Nun schäumt ins Gefild, wie ein glühendes Meer,
Die Seeufft der Teutonen,
Sie kommen, die Wimper fliegenschwer,
Die in nordlichen Bergen wohnen.

Sie kommen, die Augen voll Heldezzorn,
Und im Herzen der Rache Geloben,
Ihr dürstet entogen, wie kühlem Born,
Die Lippe im Schlachtentoben . . .

Und es gingen drei Tage ins hangende Land
Da zerrit die Erde ins Schauern,
Da waren zerbrochen und zerrannt
Der Legionen Mauern.

Rampflohe hob sich himmelan
In flammenrothenden Aern,
Da ward zerfallend Italiens Mann,
In Trümmer zerbarben die Quadern.

Und von des Sonzo steinigem Vord
Gehanden Schirm und Wehre,
Sinnwären sich durch Brand und Word
Zertrümmer Römeherre.

Sie tragen mit sich Schmach und Fand,
Als Erde ihrem Gauen,
Und lassen in der Geschichte Buch
Geschändet ihren Namen;

Geschändet für alle Ehrenzeit,
Die unser Wort befehlen,
Geschändet für alle Ewigkeit,
Die Treue und Eid vergehen!

Aurt v. Rohrscheid.

Friedberg bewiesen hat, daß er auf keinen Fall eine einseitige Politik betreiben will.“

Willst du mit mandem Politiker gerade die überrollende „Welle“ des neuen Kanzlers ein Stein des Anstoßes!

Die zwischenparteilichen Verhandlungen

Im Reichstage sind nunmehr wieder aufgenommen worden. Es hat nicht gerade den Anschein, als wenn sie zur Klärung der Lage beitragen werden. Das merkwürdige Entgegenkommen der Regierung hat den Einsparungen den Raum allzu sehr schwellen lassen.

Die Konferenzen mit der Obersten Seeresleitung

sind noch immer nicht zum Abschluß gelangt. Sie finden jetzt in Auswärtigen Amt statt. Ihr Abschluß ist noch nicht vorzusehen. Gestern nahm an ihnen außer dem Staatssekretär von Rühlmann auch der österreichische Minister des Auswärtigen Graf Czernin teil. Die „Voss. Ztg.“ schreibt hier-

über: „Die Beratungen umfassen neben den Fragen der allgemeinen Lage insbesondere auch das Gebiet der Kriegsforderungen, worüber bekanntlich schon seit einiger Zeit zwischen den maßgebenden deutschen Stellen Erörterungen gepflogen worden sind. In diesem Zusammenhang scheint bei den jetzigen Besprechungen auch die polnische Königsfrage eine wichtige Rolle zu spielen, zumal man annehmen kann, daß der Regenschatzrat in Polen mit der Forderung auftreten wird, einen König wählen zu dürfen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Lösung dieser Frage, wie sie überhaupt im jetzigen Zeitpunkt erfolgt, auch weitere Entschlüsse über das Schicksal der besetzten Gebiete im Osten mit sich bringen wird. Es muß weiter zunächst offen bleiben, in welcher Weise die angebotenen Fragen gelöst werden sollen. Was Polen betrifft, so ist bekanntlich vor kurzem ein Wiener Gerücht durch die Wälder gegangen, wonach die Proklamierung des Kaisers Karl zum König von Polen bevorstehe. Ein amtlicher Widerspruch ist bisher nicht erfolgt. Doch möchten wir nach wie vor annehmen, daß das Gerücht zum mindesten für den Augenblick ernsthafter Grundlagen entbehrt.“

über: „Die Beratungen umfassen neben den Fragen der allgemeinen Lage insbesondere auch das Gebiet der Kriegsforderungen, worüber bekanntlich schon seit einiger Zeit zwischen den maßgebenden deutschen Stellen Erörterungen gepflogen worden sind. In diesem Zusammenhang scheint bei den jetzigen Besprechungen auch die polnische Königsfrage eine wichtige Rolle zu spielen, zumal man annehmen kann, daß der Regenschatzrat in Polen mit der Forderung auftreten wird, einen König wählen zu dürfen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Lösung dieser Frage, wie sie überhaupt im jetzigen Zeitpunkt erfolgt, auch weitere Entschlüsse über das Schicksal der besetzten Gebiete im Osten mit sich bringen wird. Es muß weiter zunächst offen bleiben, in welcher Weise die angebotenen Fragen gelöst werden sollen. Was Polen betrifft, so ist bekanntlich vor kurzem ein Wiener Gerücht durch die Wälder gegangen, wonach die Proklamierung des Kaisers Karl zum König von Polen bevorstehe. Ein amtlicher Widerspruch ist bisher nicht erfolgt. Doch möchten wir nach wie vor annehmen, daß das Gerücht zum mindesten für den Augenblick ernsthafter Grundlagen entbehrt.“

Wesche! in der deutschen Verwaltung in Polen?
Wie die „Allg. Volkstg.“ erfährt, wird der Verwaltungsschef in Polen, Erzengel v. Aries, einen längeren Urlaub nehmen. An seiner Stelle soll der bisherige Verwaltungsschef von Belgien, Erzengel v. Sandt, die Verwaltung übernehmen. Ob Herr v. Aries wieder nach Paris zurückkehren wird und ob Herr v. Sandt dauernd an seine Stelle treten wird, darüber sind, wie das Blatt hört, die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.
Hier scheinen wieder beträchtliche Einflüsse sich in wenig erfreulicher Weise geltend gemacht zu haben.

Beförderungen.
Berlin, 6. November. Wie wir hören, sind der Generalmajor Freiherr v. Langemann und Orlentamp, Direktor des Versorgungs- und Aufstaparcaments im Kriegsministerium und der Generalmajor Compté Chef des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes, zu Generalleutnants, Oberst v. Wisberg, Direktor des gemeinsamen Kriegsdepartements, zum Generalmajor befördert worden.

Aus Stadt und Umgebung

Ueber Hausfluchtungen
befindet sich eine wichtige Bekanntmachung im heutigen Infanterieunteres Blattes. Nach dieser Verordnung hat der Selbstverwalter von dem durch die Hausfluchtungen gewonnenen Fleisch an den Kommunalverband gegen den gesetzlichen Höchstpreis ausgelassenes Fett, geräucherter Wurst oder gesalzene und geräucherter Speck, der aus dem Rücken oder Bauch stammen muß, abzuliefern. Der Speck kann ausnahmsweise auch in Form von Speck abgeliefert werden. Diese abzuliefernden Mengen werden für die Berechnung des Schlachtwertes zum Zweck der Fleischmengenabgabe nicht angerechnet. Es müssen abgeliefert werden bei einem Schlachtwert des Schweines von mehr als 60-70 Rg. 1 Rg., 2 Rg. bei 70 bis 80 Rg., 2 1/2 Rg. bei 80-90 Rg., 3 Rg. bei 90-100 Rg. usw. Alles weitere siehe Bekanntmachung.

Kriegsabgabe.
In vielen Fällen bewahren Steuerpflichtige Schuldverpflichtungen oder Schadenersatzungen der Kriegsabgabe, die sie zur Entrichtung der Kriegsabgabe hinzugeben beschließen, nicht an ihrem Wohnort auf, sondern haben sie bei einer Bankanstalt, die an einem anderen Ort ihren Wohnsitz hat, hinterlegt. Es unterliegt keinem Bedenken, wenn diese Anstalten zum Zweck der Entrichtung der Kriegsabgabe bei der künftigen Annahmestelle des Schuldners oder der Bank durch diese für Rechnung ihrer Kunden eingereicht werden, sofern es sich um Annahmestellen

„Hör doch nicht auf dieses vorwichtige Räden, das sich über würdige Chelete lustig macht, sagte sie lächelnd.
„Aber es macht mir doch Freude, wenn Rädchen recht hat. Ich vernehme dich für mein Leben gern.“

„Sie waren in das modern ausgestaute hohe Vorhaus getreten. Der Wollstoffboden in dieser Halle war mit vielen Teppichen belegt. In der Mitte plätscherte zwischen einem großen Gruppe aus Blattschnecken ein Springbrunnen, der ziemlich getreu dem Düsselbörfer Märchenbrunnen nachgebildet war, nur kleiner in den Verhältnissen.“

Marianne sank mit einem Seufzer der Erleichterung in einen der hier aufgestellten modernen Armstühle. „Jetzt gehe ich meinen Schritt mehr“, erklärte sie lächelnd. „Mit diesen Wollstoffen einen Waldspaziergang — ich danke. Meine Füße brennen wie Feuer.“

Da hob sie Kurt mit seinen starken Armen empor wie ein Kind und trug sie in einen kleinen, lauschigen Salon, der gleich neben der Halle lag und in dem sich Marianne gern aufzuhalten pflegte. Er war in lichten, zarten Farben gehalten und ein wirksamer Rahmen für die Schönheit der Hausfrau. Wohin sie auch trat, sie sah dort auf einem Diwan gleiten und zog ihr, liebevoll lächelnd, die zierlichen Schuhe aus. Dann hielt er diese empor und betrachtete sie demüthend.
„Mit solchen Slipstücken könnte ein anderes Menschenkind zehn Schritte gehen.“

Räthe, die dem Ehepaar lachend gefolgt war, nahm ihm die Schuhe aus der Hand.

„Janne Marianne lieber aus, daß sie solche Schuhen zu einem Spaziergang trägt. Sie soll feste Stiefel dazu anziehen, dann wird sie nicht müde. Aber du alter Ehemann wirst wohl nie vernünftig werden und verwehlt Marianne noch in Grund und Boden.“

„It das wahr, Mariannchen? Läßt du dich von mir gern verwehnen?“
Marianne schaute sich noch selber auf seinen Arm

Der verlassene Mezdorf.

Roman von H. Courtis-Bähler.

7) (Nachdruck verboten.)

Die Schwestern waren inzwischen aus dem Park herausgetreten. Vor ihnen lag ein großer, freier Platz, der mit kurzgeschorenem Rasen bedeckt war. Einige knirschend angelegte Blumenrabatten schmückten ihn. Dieser Rasenplatz lag vor dem Wolliner Herrenhaus. Das war ein sehr großes, zweistöckiges Gebäude aus einer hellen Ziegelfarbe.
Der jetzige Besitzer, Kurt Limbach, hatte es, als er es übernahm, ausbauen und mit einer neuen Fassade versehen lassen. Der Baummeister hatte versucht, dieser Fassade einen feinen Anstrich zu geben. Mit Sandsteinornamenten, Erkern und Türmen hatte er denn auch eine ganz dekorative, malerische Wirkung erzielt. Nur durfte man nicht einen streng künstlerischen Maßstab anlegen. Stillos war das Gebäude auch jetzt noch. Immerhin repräsentierte es sich recht imponant, wenn es auch viel mehr einem modernen Mietpalast in einer Großstadt glich, als einem Adelssitz.
Breite, hümmungsgeschmückte Terrassen und eine mächtige, feinde Freitrepppe, die von zwei Rossebänigern in Sandstein flankiert wurde, wirkten sehr pompös. Man merkte, der Besitzer liebte den Prunk und konnte sich diese Liebhaberei etwas leisten lassen. Früher hatte sich ein großer Wirtschaftshof an Stelle des Rasenplatzes befunden. Ställe und Scheunen hatten ihn eingeengt. Das war jetzt alles verschwunden. Die baufälligen Wirtschaftsgebäude waren niedergehauen worden. Dafür war nördlich hinter dem Park ein neues Backsteingebäude, auf dem der Pächter Limbachs mit seiner Familie lebte. Dieser Pächter betrieb die Bewirtschaftung des Wolliner Gutes. Kurt Limbach war durch seine Geschäfte viel zu sehr in Anspruch genommen, um sich mit der Landwirtschaft befassen zu können.
Der Pächter war sehr tüchtig und umsichtig, zahlte pünktlich seine Pacht und hielt alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse direkt oder von der auf dem Vorwerk befindlichen Meierei in

vorzüglicher Beschaffenheit in das Herrenhaus, so viel da gebraucht wurde.
Sonst bestand kein Verkehr zwischen Pächter und Gutsherr.
Als die Schwestern vor der Freitrepppe angelangt waren, trat ein breitschulteriger, mittelgroßer Herr von vielleicht vierzig Jahren aus einer der ihm haus sitzenden Gastställe auf die Terrasse und kam ihnen schnell entgegen. Sein frisches, rundes Gesicht mit dem gutmütigen Ausdruck zeigte etwas derbe Züge. Trotzdem machte es einen sympathischen Eindruck. Es lag ein fast jugenhaft glänzendes Lächeln auf diesem Gesicht. Und dieses Lächeln, das oft von einem lauten frohen Lachen abgelöst wurde, wirkte ansteckend auf jeden Menschen, mit dem Limbach in Verbindung kam.
„Kommt ihr endlich, ihr Sandtreiber!“ rief er den Damen lächelnd zu und bemächtigte sich dann der Hand seiner schönen Frau, die er immer wieder an seine Lippen zog. Seine Augen strahlten dabei glänzend in die ihren.
„Sagt du auf uns gewartet? Bist du schon lange wieder zu Hans?“ fragte Marianne, sich lächelnd seine Zärtlichkeiten gefallen lassend und sich mit dem linken Arm hängend.
„Höchstens ein Viertelstündchen, mein Mariannchen, aber du weißt, wenn du nicht da bist, fehlt mir etwas.“
„Ich dachte, du kämst erst später beim, sonst hättest du mich gefunden.“
„Es soll ja kein Vorwurf sein, Herzensichdich. Und nun bist du ja da. Bist wohl müde? Sicher bist du zu weit gelaufen. Rädchen, du sollst es nicht zulassen, daß Marianne sich übermüdet. Es bekommt ihr immer so schlecht.“
Räthe lachte ihn aus.
„Ach geh, Kurt. Marianne ist gar nicht so müde. Aber sobald sie deiner ansichtig wird, erwacht in ihr das Bedürfnis, sich von dir verhätscheln zu lassen.“
Limbach drückte zärtlich und beglückt den Arm seiner Frau.
„It das wahr, Mariannchen? Läßt du dich von mir gern verwehnen?“
Marianne schaute sich noch selber auf seinen Arm

merzentrat zu schmecken, soll, wie wir weiter hören, in den Auf-
sicht der Disconto-Gesellschaft eintreten.

Bereitete Thüringer Metallwarenfabrik Akt.-Ges. in Weisitz.
In der am Sonnabend in Gotha abgehaltenen Generalver-
sammlung waren 624 Aktien vertreten. Die Verammlung ge-
nehmigte den Geschäftsbericht und legte 20 (16) Pro. Dividende
eine Sondervergütung von 10 Pro. fest. Bei der Aufstellung
ratschaft wurden die Herren Zierhauer und Köhler eine
Vierermahl abgewählt, die Herren Direktor Otto in Dahlem bei
Berlin und Max Schilling aus Weisitz neu und Julius Dr.
Hirselberg-Berlin und Rentier Ferdinand Zahn-Berlin wiederge-
wählt.

Staatslicher Genehmigungsweg für die Errichtung neuer Gesellschaftlichen

Wir teilen unseren Lesern bereits mit, daß in Zukunft für
die Errichtung neuer Gesellschaften, sofern deren Kapital mehr
als 300 000 M. beträgt, die staatliche Genehmigung erfor-
derlich ist. Nunmehr liegt die erwähnte Verordnung im
Kortblatt vor. Aus ihr geht hervor, daß die staatliche Geneh-
migung bis auf weiteres nicht nur erforderlich ist für die Errich-
tung neuer Gesellschaften, sondern auch für den Wechsel über die
Errichtung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, einer Komman-
ditgesellschaft, eines b. G., wenn die Gründung allein oder in Verbindung mit an-
deren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen
Erhöhungen oder, falls die Gesellschaft erst nach dem Inkraft-
treten dieser Verordnung errichtet worden ist, in Verbindung mit
dem ursprünglichen Grund- oder Stammkapital die Summe von
300 000 M. übersteigt. Sollen die neuen Aktien für einen höhe-
ren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindst-
betrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, maßgebend.
Weiterhin dürfen die Kommanditisten, welche bei einer Akti-
engesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien einen An-
spruch auf Dividende oder im Falle der Auflösung der Gesell-

schaft einen Anspruch in Bezug auf das zu verteilende Gesellschafts-
vermögen geltend machen, nicht ohne Genehmigung der Rege-
lungsgewalt eingetragenen, so kann die Errichtung des Grund- oder Stamm-
kapitals oder der Erhöhung über die Errichtung des Kapitals oder über
die Ausgabe von Gesellschaften ohne die Genehmigung in das
Handelsregister eingetragen ist. Der Mangel der Genehmi-
gung kann durch nachträgliche Erteilung der Genehmigung gehebt
werden. Die Verordnung tritt heute in Kraft. Der Bundesrat
bestimmt, wann sie außer Kraft tritt. In Ausführung der vor-
stehenden Bekanntmachung hat der Reichsanwalt bestimmt, daß die
Bundesregisterbehörden die Genehmigung nur im Einver-
nehmen mit dem Reichsbanddirektorium erteilen
sollen.

Vom obersteilischen Kohlenmarke.

Den Grubenbesitzern konnten in der letzten Zeit nur
60 Pro. der angeforderten Wagenmenge gestellt werden, und
sie haben sich demzufolge gezwungen, etwa ein Drittel ihrer Förder-
leistung auszugeben, nicht ohne die Gefahr des Verlustes der
Wagenmenge für die Menge der von den obersteilischen Gruben
auf Halbe gelieferten Kohlen bereits wieder bis zu einer hal-
ben Million Tonnen anzuwachsen. Hierunter leidet nicht
allein die gesamte Versorgung des In- und Auslandes, sondern
es entziehen auch den Grubenbesitzern erhebliche Kohlen für
den eigenen Verbrauch, zumal die Kohlen in der letzten
Kriegszeit, so fortwährend abstrahlte. Außerdem verliert die
Kohle durch längere Lagerung im Freien, wo sie den Einflüssen
der Witterung ausgesetzt ist, an Brennkraft, und es entsteht eine
flüchtige Gase, die die Halben infolge hohen Drucks in Brand
geraten. Am diesem Währungs-ermäßigungen abzufinden, hat der
Obersteilische Berg- und Hüttenmännliche Verein in einer an den

Handelsminister gerichteten Eingabe dem Bundesrat Ausdrück ge-
geben, daß die Nationalisierung der Kohle im obersteilischen
Bergbau aufgegeben und der Bundesrat die Nationalisierung
unverzüglich freigegeben wird. Der Verband von Kohle
auf dem Wasserwege hat sich trotz der in letzter Zeit erfolgten
Niederstufung nicht gehoben.

Aus den rumänischen Angelegenheiten

Berichtete man der „Pres. Sig.“, daß bereits ein erheblicher Teil
der Weizenproduktion allein auf den alten Schächten erreicht
ist, nachdem die Gesellschaften Astra und Scaua a flott und die
Concordia in entsprechendem Verhältnis zur Friedens-
leistung produziert, nämlich in eigener Verwaltung, ferner die
Romanian Con. Oilfields Co. London in Abgangs-
vermittlung produziert und die Romana-America zogen, welche
in Loharzeit gegeben ist, teils an den wieder sehr ergiebigen
Anton Slaty, teils an überseeische Häfen. Auch die Tex-
ra in rumänischen Staaten hat die Militärre-
gierung für ihre Zwecke in Angriff genommen und dürfte die Militärre-
gierung mehrheitlich den deutschen Desfratieren zugehen. Es
wurde nämlich ein Konsortium gebildet, zu zwei Dritteln von den
Deutschen Petroleum-AG, zu einem Drittel von der
Deutschen Erdöl-AG, das die Arbeiten gegen Errichtung
der Anlagen und einer bestimmten Kohlenmenge ausführt. Die
Ausführung ist im Gange. Die Kohlenbeute, die auch bereits
eingeliefert hat, wird an die Militärverwaltung abgeliefert und
von ihr den verschiedenen arbeitenden Raffinerien des Landes,
die auch aus eingekauften und neuen Schächten ihres eigenen Be-
triebes eine flüchtige Beschäftigung finden, zur Veredelung überlassen.
Zwecks Erleichterung des Abtransportes der Petroleumprodukte
zur Donau ist neuerdings eine Verlegung der noch ganz neuen
Balkanlinie Ploesti-Constanța vorgesehen im Gange; die
frühere Linie führt jetzt weltwärts zur Donau nach Giurgiu,
welcher gute Dienste zu tun und verdient dieselbe, als dauerndes
Glieder der deutsch-rumänischen Verkehrsinteressen organisiert zu
werden.

Amtsliche Anzeigen.

Einkommensteuer-Veranlagung 1918.

Bekanntmachung.

Die Vorbereitungen der Einkommensteuer-Veranlagung für
das Steuerjahr 1918 haben mit dem 15. Oktober d. J. be-
gonnen.

I. Die Vorbereitungen umfassen:

1. Die Personenstandsaufnahme. (§ 23 des Eink.-Ges. in
der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907, Ges.-S. 439 und
Artikel 40 der Ausschließung zum Einkommen- und Er-
werbsteuerrecht vom 25. Juni 1906 beim. 1. Juli 1909.) Ich
verweise auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. September
dieses Jahres.

II. Anfragen an die Arbeitsgeber oder an die Gemeinde-
Vorstände der gemeinlichen Niederlassung der Arbeitsgeber über Lohn-
und Gehaltsverhältnisse der Arbeitnehmer. Es darf nicht über-
sehen werden, daß einzelne Erwerbstätige infolge des Krieges
in besonders lohnender Weise beschäftigt sind und in ihnen daher
die Löhne eine erhebliche Steigerung aufweisen.
Formulare zu Anfragen über Lohn- und Gehaltsverhältnisse
sind bei den Kreisblattdruckern auf Lager.

III. Erhebungen an diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine
Steuererklärung nicht obliegt, binnen einer angemessenen Frist
die Schuldenlisten und Tilgungsbeiträge, Lasten, Kassenbeiträge
und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beantragen,
bei dem Gemeindevorstand anzugeben und nötigenfalls die Ver-
pflichtung zur Eintragung derselben durch Vorlegung der Be-
lege (Zins-Beitrags-Belegnachweisungen, Policen usw.) zu be-
weisen. (Artikel 42 a. a. D.)

IV. Die Anfertigung:

Bekanntmachung über Hauschlachtungen.

Nach der Verordnung über die Regelung des Fleischver-
brauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917,
der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober und dem Rund-
schreiben des Königlich Preussischen Landesfleischamtes vom
17. Oktober 1917 wird folgendes bestimmt:

I. Zwangsablieferung.

§ 1.
Der Selbstverorger hat von dem durch die Hauschlachtung
genommenen Fleisch an den Kommunalverband gegen ein ge-
richtliches Höchstpreis (siehe § 4) ausgelassenes, fett, geräuchertes
Wurst oder gut gelagerten und geräucherten Speck, der aus dem
Rücken oder Bauch stammen muß, abzuliefern. Der Speck kann
ausnahmsweise auch in Form von Flecken (Flecken) abgeliefert
werden.
Die abgelieferten Speck- und Fleckmengen werden für die
Berechnung des Schlachtgewichtes zum Zwecke der Fleischmarken-
anrechnung nicht in Ansatz gebracht. (Siehe § 6.)

§ 2. Mengen.

Die Ablieferungsfrist richtet sich nach dem Schlachtgewicht
des Schweines.
Bei einem Schlachtgewicht des Schweines von mehr als
60 - 70 kg müssen abgeliefert werden 1 kg
70 - 80 " " " " " 2,5 "
80 - 90 " " " " " 3 "
90 - 100 " " " " " 3,5 "
100 - 120 " " " " " 4 "
120 - 180 " " " " " 4,5 "
180 - 400 " " " " " 5 "

Wm. für weitere angefangene 10 kg je 0,5 kg.
Ist das Schwein früher zur Frucht benutzt worden, so sind
bei v. S. des Schlachtgewichtes in Fett oder Speck abzuliefern.

§ 3.
Die Sammelstelle zahlt für Speck und Fett, 1,50 M. für
geräucherte Wurst 1,20 M. für das Pfund frei Sammelstelle.

Beamter, auf 300000 auf 300000

Beste zu dieser Behörde be-
urlaubt, sucht für 15. Novbr.
anderes, mögl. Zimmer
angekündet, auch mit
mit gutem Ofen, Gas- oder
elektr. Licht und mögl. mit
voller Pension od. Mittagstisch.
Angebot unter F. L. 999 bei
Herrn Ramin, Emil Gradnitz,
hier, Ritterstraße, abzugeben.

1. des Personverzeichnisses (Artikel 41 a. a. D.) und
der damit verbundenen Gemeindeführerliste (Artikel
42 a. a. D.),
2. der Staatssteuerliste (Artikel 30, 42 und 49 a. a. D.),
3. der Staatssteuerrollen (Artikel 42 a. a. D.) und
4. eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von
welchem zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung
eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl diesel-
ben im Steuerjahr 1917 mit einem Einkommen von
weniger als 3 000 Mark veranlagt waren. (Artikel
42 a. a. D.)

V. Mitteilungen an die in Betracht kommenden Gemein-
de-Vorstände über diejenigen Personen, welche aus etw. im Ge-
meindebezirk belegenen Grundbesitz oder einem selbststän-
digen betriebenen Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem
anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagung
sind. (Artikel 42 II, Nummer VII a. a. D.)

In den Einkommensgrundlagen tritt für die kommende Ver-
anlagung eine Änderung nicht ein. Selbstverpflichtungen müssen
die den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben zuge-
flossenen, außergewöhnlichen Maßnahmen bei der Einrich-
tung entsprechend berücksichtigt werden.

Die infolge Mobilmachung zur Fahne einberufenen Per-
sonen hinsichtlich derjenigen, die zur Ableitung ihrer aktiven
Dienstpflicht eingezogen wurden, und ferner ausschließlich der
jenigen, bei welchen die Aufgabe des vor der Einberufung inne-
gehabten Wohnortes zweifellos festgestellt, sind fähig mit dem
Bemerkung „Kriegsteilnehmer“ usw. zu führen. Zur Veran-
lagung der Kriegsteilnehmer ist indes nur zu teilen, wenn
nach der Fortdauer des Krieges eine Einkommens-
quelle zur Zeit der Veranlagung vorhanden ist. Nur mit Ein-
kommen aus solchen Quellen ist bei ihrer Veranlagung zu
rechnen.

Bei den zum aktiven Heere gehörigen Offizieren und Be-
amten ist, wenn der Krieg zur Zeit der Veranlagung fortbauert,
von der Anrechnung des Militäreinkommens gemäß § 5 III
des Eink.-Ges. überhaupt abzusehen. Bei Zivilbeamten, welche
vom Kriegsdienst einberufen sind, ist unter der gleichen Voraus-

§ 4. Sammelstellen.

Die ablieferungsfristigen Mengen sind an die aus dem
Vorzahre her bekannten Sammelstellen der Hinderburgpöbde
abzuliefern.

§ 5. Verfahren.
Allen Selbstverorgern, die hausgeschlachtet haben, teilt das
Landratsamt nach Rordruck mit, wie lange sie mit ihren Fleisch-
mengen reichen müssen. Auf der Rückseite des Scheines ist angegeben,
welcher der betreffende Selbstverorger Speck, Wurst oder Fett
abliefern muß. Diesen Schein hat der Selbstverorger zula-
genommen, demnach die Menge des Speckes, Wurstes oder Fetts
richtig kann, wieviel er abzuliefern hat. Die Sammelstelle stellt
über die abgelieferte Menge eine Quittung aus und sendet sie
an das Landratsamt. Hier wird an der Hand der Liste nach-
geprüft, ob der Selbstverorger tatsächlich die ihm auferlegte
Menge abgeliefert hat. Ist er dies nicht gelungen, so kann er
mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
10 000 M. bestraft werden. Außerdem werden die ablieferungs-
pflichtigen Mengen unentgeltlich empfangen.

§ 6.
Ueber Streitigkeiten wegen der Ablieferungsfrist ent-
scheidet zunächst das Landratsamt, dann die Provinzialfleisch-
stelle und schließlich endgültig das Preussische Landesfleischamt.

§ 7.
Befreiung von der Ablieferungsfrist.
Selbstverorger, die der Kommunalverband als Schwerstar-
beiter anerkannt hat, oder zu deren Haushalt Schwerstarbeiter
gehören, brauchen nichts abzuliefern, ebenso die gewerblichen
Betriebe, Kantinenhäuser und Anstalten die als Selbstverorger
vom Kommunalverband anerkannt worden sind.

II. Verbrauchsmenge.

§ 8.
Das durch die Hauschlachtung gemonnene Fleisch wird dem
Selbstverorger auf die ihm zugehörende Hofschneidmengen an-
gerechnet.

1. Bei Rindfleisch, Kälbern über 3 Wochen und Schafen Fe-
der 2, bei Schweinen 2, mehr als die für die Reichs-
fleischstelle festgesetzte Menge d. h. a. 3 l. . . . 416 gr

§ 9.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 10.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 11.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 12.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 13.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 14.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 15.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 16.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 17.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 18.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 19.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 20.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 21.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 22.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 23.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 24.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 25.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 26.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 27.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 28.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 29.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 30.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förmlichen
Antrag auf Hauschlachtungserlaubnis. Dieser muß
außerdem noch gestellt werden. Formulare sind in den
Kreisblattdruckern zu haben.
4. Nur schriftliche Anträge auf Hauschlachtungserlaubnis
sind zulässig.
Merseburg, den 30. Oktober 1917.
Der Königlich Preussische
Landesfleischamt.
J. B. v. Grone.

§ 31.
Die Veranlagung wird nach auf folgende bereits veröffent-
lichte Bestimmungen hingewiesen:
1. Die zur Weiterarbeit und zum anschließenden Hauschlag-
ten angekauften Schweine dürfen nicht schwerer als 120
Pfund Lebendgewicht sein.
2. Die Halbfette für Hauschlachtungsschweine beträgt 3
Monate.
3. Wenigstens 3 Monate vor der Hauschlachtung ist dem
Landratsamt mitzuteilen, daß das Schwein in eigen-
em Haus geschlachtet werden soll, oder daß es in einem
Hauschlachtungsbetrieb geschlachtet wird, dies hat die Ortsbehörde
zu bezeugen. Die Anzeige erfolgt nicht einen förm

